

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TF)
(§ 9 BauGB und § 9a BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 14 BauNVO)

- In dem mit „Wohn- und Geschäftshaus“ gekennzeichneten Bereich sind folgende Nutzungen zulässig:
 - Wohngebäude und Wohnungen
 - Geschäfts- und Büroräume sowie -gebäude
 - Einzelhandelsbetriebe im Erdgeschoss
 - Schank- und Speisewirtschaft im Erdgeschoss
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - sonstige Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören
 - Anlagen für kirchliche, soziale, kulturelle und gesundheitliche Zwecke
 - Räume für freie Berufe
 - Ladestationen für Elektrofahrzeuge
 - Stellplätze und Garagen im Sinne von § 12 BauGB
 - Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauGB
- Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag gem. § 12 Abs. 1 BauGB verpflichtet (§ 9 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 3a S. 1 BauGB).

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16 bis 21a BauNVO)

- Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 (1) BauNVO)**
- Höhe der baulichen Anlagen (gem. § 18 BauNVO)
 - Oberer Bezugspunkt** für die Berechnung der Gebäudehöhe (GH) ist die obere Dachkante maßgebend.
 - Unterer Bezugspunkt** für die Berechnung der Höhen ist Normalhöhennull (NHN) in Metern (m) maßgebend.

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)

- Für einzelne Gebäudeteile (z. B. Treppenhäuser, -zugänge, Laubgänge, Erker, Balkone, etc.) kann die überbaubare Grundstücksfläche überschritten werden. Diese Überschreitung darf sich jedoch auf nicht mehr als 30 % der Baukörperlänge beziehen und die Baugrenze nicht mehr als 2,5 m überschreiten. Eine Überschreitung der Baugrenze durch Dachüberstände ist bis max. 1,0 m über die Baugrenze zulässig, wenn diese nicht in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen.

Pflanzgebot (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

- Je zeichnerisch festgesetzten Baum ist ein heimischer bodenständiger Laubbaum II. Ordnung nach der Pflanzempfehlung anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Stamm ist bei angrenzenden Fahrlflächen vor Beschädigungen durch Anfahren zu schützen. Die Oberkante des Ballens darf nicht überdeckt werden. Eine Pflanzgrube von mindestens 12 m² mit geeignetem Substrat ist vorzusehen, wenn der natürliche Boden auf der Vegetationsfläche nicht mehr ansteht. Ausfälle sind durch gleichartige Bäume in der nach dem Ausfall folgenden Pflanzperiode (15. Oktober bis 15. April, frostfrei) zu ersetzen. Die Entwicklungs- und Winterhaltungsplanung erfolgt nach der DIN 18919. Der Schutz der Bäume ist nach der DIN 18920 vorzunehmen.

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN (ZF)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1-11 BauNVO

Wohn- und Geschäftshaus Wohn- und Geschäftshaus (§ 12 BauGB) – s. TF Nr. 1 und 2

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 BauNVO

- 0,6 Grundflächenzahl
- z.B. 1,2 Geschossflächenzahl – als Höchstmaß
- z.B. IV Zahl der Vollgeschosse – als Höchstmaß
- max. GH Gebäudehöhe – als Höchstgrenze in Meter (m) – s. TF Nr. 3

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO

- o offene Bauweise
- Baugrenze – s. TF Nr. 4
- Verkehrsbegrenzungslinie

VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

- Ein- bzw. Ausfahren und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 4, 11 BauGB
- Ein- und Ausfahrtsbereich

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- 6 Bäume – s. TF Nr. 5

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) Nr. 4, 22 BauGB
- Bei gleicher Linienführung mit einer anderen Linie in der Zeichnung rückt die Umgrenzung um 0,15 m nach innen ein. Die festgesetzte Umgrenzung liegt auf der Linie von der zeichnerisch abgegrenzt wurde.
- Zweckbestimmung**
- Stellplätze (Verkehrsräume und Bäume sind auf den Flächen ergänzend zulässig.)
- mit Gehrechten (Gr) zu belastende Flächen zugunsten der Allgemeinheit, mit Leitungsrechten (Lr) zu belastende Flächen zugunsten des Ver- und Entsorgers gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs gem. § 9 (7) BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Maße (z. B. § 16 (5) BauNVO)
- Parallele z. B. 3,0 Maßzahl in Metern (m)
- Bemaßung z. B. 3,0 Maßzahl in Metern (m)
- rechter Winkel

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN UND DARSTELLUNGEN gem. § 9 (6) BauGB

- Gebäude vorhanden
- Gebäude zum Abriss bestimmt
- Flurstücksgrenze

Hamminkeln Flur 1

- 124 Flurstücksnummer
- Kanaldeckelhöhe und Kanalsohlenhöhe in Metern (m) entnommen dem Kanalplan der Stadt Hamminkeln
- Geländehöhe in Metern (m) bezogen auf Normalhöhennull (NHN) aus Befliegungsdaten im 1m Raster (Laserscanning) Genauigkeit ± 0,2 m
- z. B. Firsthöhe in Metern (m) bezogen auf Normalhöhennull (NHN) aus Befliegungsdaten (Laserscanning) Genauigkeit ± 0,2 m

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (BF) (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 BauO NRW)

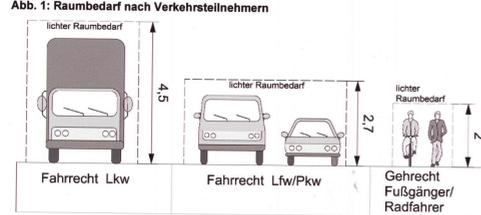
- SD Satteldach (Zwerggiebel und Treppenhäuser sind von der Festsetzung ausgenommen.)
- WD Walmdach, Krüppelwalmdach (Zwerggiebel und Treppenhäuser sind von der Festsetzung ausgenommen.)
- ≥ 35° Dachneigung (Treppenhäuser sind von der Festsetzung ausgenommen.)

Pflanzempfehlung

Gängige Sorten	Seltene Sorten
Apfel	Biesterfelder Renette
Dülmener Rosenapfel	Danziger Kantapfel
Goldparmäne	Gelber Edelapfel
Graue Herbstrenette	Jakob Fischer
Gravensteiner	Landsberger Renette
Jakob Lebel	(Rheinischer) Bohnapfel
James Grieve	Roter Eisenapfel
Kaiser Wilhelm	Winterrambur
Rote Sternrenette	
Roter Boskoop	
Weißer Klarapfel	
Winterlockenapfel	
Birne	Boscs Flaschenbirne
Alexander Lucas	Bunte Julibirne
Clapps Liebling	Doppelte Phillipsbirne
Conference Birne	Frühe aus Trevox
Gellets Butterbirne	Gute Graue
Gräfin aus Paris	Neue Poiteau
Gute Luise	Pastorenbirne
Köstliche aus Charneau	
Speckbirne	
Stuttgarter Geißhirtle	
Vereinsdechantsbirne	
Westfälische Glockenbirne	
Pflaume, Zwetsche, Mirabelle, Reneklode	Ontariopflaume
Bühler Frühzwetsche	Wangenheims Frühzwetsche
Graf Althans Reneklode	Zimmers Frühzwetsche
Große Grüne Reneklode	
Hauszwetsche	
Mirabelle von Nancy	
Die Czar	
Silberbirne	
Buttners Rote Knorpeleirsche	Oktavia
Donissens Gelbe Knorpeleirsche	Werdersche Braune
Große Prinzessin	
Große Schwarze Knorpeleirsche	
Hedelfinger Riesenleirsche	
Kassins Frühe	
Regina	
Schneiders Späte Knorpeleirsche	
Weitere Laubbäume II. Ordnung	
Botanischer Name	Deutscher Name
Acer campestre	Feld-Ahorn
Betula pendula	Sand-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus padus	Gewöhnliche Traubenleirsche
Salix caprea	Sal-Weide
Sorbus aria	Mehlsbeere
Sorbus torminalis	Eisbeere
Wildobstgehölze:	

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE (H) (§ 9 Abs. 5 BauGB und § 9 Abs. 6 BauGB)

- Kampfmittel**
Es kann keine Garantie für die Freiheit von Kampfmitteln gegeben werden. Bei der Durchführung von Bodeneingriffenden Bauarbeiten ist Vorsicht geboten. Bei Munitionsfunden, bei Erdausbruch auf außergewöhnlicher Verfestigung oder bei verdächtigen Funden sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf durch die Ordnungsbehörde der Stadt Hamminkeln oder die Polizei zu verständigen.
- Leitungsschutz**
Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das dargestellte Baugelände frei von unterirdischen Leitungen ist. Alle Arbeiten in der Nähe von Ver- und Versorgungsleitungen sind mit besonderer Sorgfalt auszuführen. Bei Strom- und Gasleitungen besteht Lebensgefahr. Vor Beginn der Bauarbeiten ist die Linienführung zu beachten und Kontakt mit dem jeweiligen Versorger aufzunehmen. Die Versorgungsunternehmen übernehmen keinerlei Haftungen für irgendwelche Schäden oder Unfälle, die mit den durchzuführenden Maßnahmen in Verbindung stehen. Leitungen von Wasserversorgungsanlagen sind von allen störenden Einflüssen in Verbindung stehen. Das DVGW Arbeitsblatt GW 125 – Anpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen ist zu beachten.
- Immissionsschutz**
Bei der Errichtung der Stellplatzanlagen auf den privaten Grundstücksflächen – insbesondere bei ebenerdigen Sammelstellplatzanlagen – ist im Baugenehmigungsverfahren die Verträglichkeit mit den angrenzenden Nutzungen gemäß der TA Lärm zu prüfen und zu gewährleisten.
- Boden- und Bodendenkmalschutz**
Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist der Oberboden (Mutterboden) bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vorrangig im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen. Werden während der Baumaßnahme Verunreinigungen festgestellt, sind die Arbeiten einzustellen und die **Untere Bodenschutzbehörde Kreis Wesel unverzüglich zu benachrichtigen**.
Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Stadt als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Xanten, Gelderner Str. 3, 46508 Xanten, Telefon (02081) 778290, Fax (02081) 778293 unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.
- Löschwasserversorgung**
Für das Baugelände ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 1.600 l/min für eine Löschzeit von 2 Stunden sicherzustellen.
Zur Löschwasserentnahme sind eingebaute Unterflurhydranten mit Hinweisschildern für den Brandschutz zu kennzeichnen. Auf das Regelwerk Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ und die einschlägigen DIN Norm 4066 „Hinweisschilder für die Feuerwehr“ wird hingewiesen.
Grundsätzlich erfolgt die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung. Die Auslegung des Trinkwasserversorgungsnetzes orientiert sich ausschließlich an der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung; die Löschwasserversorgung bleibt unberücksichtigt.
Der Brandschutz ist für die Löschwasserversorgung gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 durch die öffentliche Trinkwasserversorgung gewährleistet. Einschränkung wird darauf hingewiesen, dass ein darüber hinausgehender Objektschutz nicht geleistet werden kann, d. h. im Rahmen des Objektschutzes ist die Bereitstellung von Löschwasser ergänzend durch andere Maßnahmen (z. B. Löschwasserteiche) sicherzustellen. Die Einzelheiten werden im bauaufsichtlichen Verfahren geregelt.
- Überflutungsschutz**
Jeder Eigentümer hat sein Grundstück gegen Überflutung infolge von Starkregenereignissen zu schützen. Eine Überflutung kann eintreten, wenn im Gelände, auf Straßen oder Hofflächen kurzzeitig abgestautes Oberflächenwasser – häufig an Geländetiefpunkten und auch bei Hanglagen – über tief liegende Hauseingänge, Kellerfenster oder Garageneinfahrten in die Gebäude eindringt und dort Schäden verursacht, ohne dass ein Mangel in der Kanalsituation vorliegt. Für Grundstücke mit bebauten und befestigten Flächen von mehr als 800 m² ist nach DIN 1986-100 eine Überflutungsprüfung durchzuführen. Es wird u. a. empfohlen, die Oberkante des Erdgeschossfußbodens mindestens 0,30 m höher als die Erschließungsstraße (im Endausbauzustand) zu legen.
Gemäß der Entwässerungssatzung der Stadt Hamminkeln hat sich jeder Eigentümer wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau aus dem Kanalnetz durch den Einbau von Rückstausicherungen zu schützen.
- Lichter Raumhöhenbedarf bei Geh- und Fahrrechten**
Zur Gewährleistung der Nutzung der zu belasteten Flächen sind für Geh- und Fahrrechte sowie für den Straßenraum lichte Raumhöhen einzuhalten. Beispielsweise Vorbauten und Balkone sind je nach Bedarf der Begünstigten nicht zulässig. In der folgenden Abbildung sind die anzunehmenden Raumbedarfe dargestellt. Die Raumbedarfe ergibt sich aus dem eingezeichneten Recht.
Abb. 1: Raumbedarf nach Verkehrsteilnehmern



8 Artenschutzempfehlung

Bei der Errichtung des/der Gebäude/s sind an geeigneten Stellen Nisthilfen oder Fledermauskästen anzubringen bzw. geeignete Fertigbausteine in die geplanten Außenwände einzubauen.

9 Möglichkeit der Einsichtnahme

Die im Zusammenhang mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Normen, VDI-Richtlinien und sonstige Regelwerke) sowie Gutachten können bei der Stadt Hamminkeln, Fachbereich 61 Bauleitplanung und Tourismusförderung im Rathaus, Bruner Straße 9, 46499 Hamminkeln während der Dienststunden eingesehen werden.

10 Datenmaterial

Der Bebauungsplan wurde auf einer grafischen Datenverarbeitungsanlage erstellt. Digitale Kartengrundlage, Format: ALKS-VAS_UTM 32, Gemarkung: Hamminkeln, Flur 22, Flurstück u.a. 131, Quelle: Bezirksregierung Köln, Planzeichnung zur Maßstabnahme nur bedingt geeignet. Es besteht keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

11 Umweltrelevante Fachuntersuchungen

Im Zusammenhang mit der Aufstellung dieses Planes wurden die folgenden umweltrelevanten Fachuntersuchungen erstellt:

- Artenschutzrechtliche Prüfung für die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Molkereigelände“, als vorhabenbezogener Bebauungsplan (im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB) Gemarkung: Hamminkeln, Flur 22, Flurstück: 920 und 922 teilweise, Stand: 30.05.2020, Bearbeitung: Feldbiologe/Ökologe Friedrich Pfeifer, Heideveldweg 21, 7586 OT Overdinkel/NL.

Die vorgenannten Fachgutachten können an folgendem Ort während der Dienstzeiten eingesehen werden: Stadt Hamminkeln, Fachbereich 61 Bauleitplanung und Tourismusförderung im Rathaus, Bruner Straße 9, 46499 Hamminkeln

12 Überleitungshinweis

Der vorliegende Plan stellt für den räumlichen Geltungsbereich den aktuellen Stand der Festsetzungen dar.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018, in Kraft getreten am 4. August 2018 und am 1. Januar 2019 (GV. NRW. 2018 S. 421); zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b)
- § 34 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert und §§ 9a und 23a eingefügt durch Artikel 8a des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214), in Kraft getreten am 10. April 2019
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020 S. 916)
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015
- § 1 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 7. Juli 1987 (GV. NRW. S. 220), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 2018 (GV. NRW. S. 468)

Hauptsatzung der Stadt Hamminkeln
in den zurzeit geltenden Fassungen zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses

VERFAHRENSÜBERSICHT

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat am 22.12.2020 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen. Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan wird gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Auf eine Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.01.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Hamminkeln, 10.06.2021
(Bernd Romanski) Bürgermeister

Von der frühzeitigen Unterrichtung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Hamminkeln, 10.06.2021
(Bernd Romanski) Bürgermeister

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wurde die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde am 15.02.2021 öffentlich bekannt gemacht. Der Entwurf dieser 4. Änderung des Bebauungsplan Nr. 21 „Molkereigelände“, als vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhabenbezogener Bebauungsplan (Blatt 1), Vorhaben- und Erschließungsplan (Blatt 2)) und die Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.02.2021 bis einschließlich 24.03.2021 zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgestellt.

Hamminkeln, 10.06.2021
(Bernd Romanski) Bürgermeister

Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990. Katasterstand Mai 2020

Borken, den 07.06.2021
(Martin Wülfing) ObvI

Der Satzungsbeschluss dieser 4. Änderung des Bebauungsplan Nr. 21 „Molkereigelände“, als vorhabenbezogener Bebauungsplan (bestehend aus (Blatt 1), Vorhaben- und Erschließungsplan (Blatt 2)), sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und wo über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 25.06.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Entschenden von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 25.06.2021 in Kraft getreten.

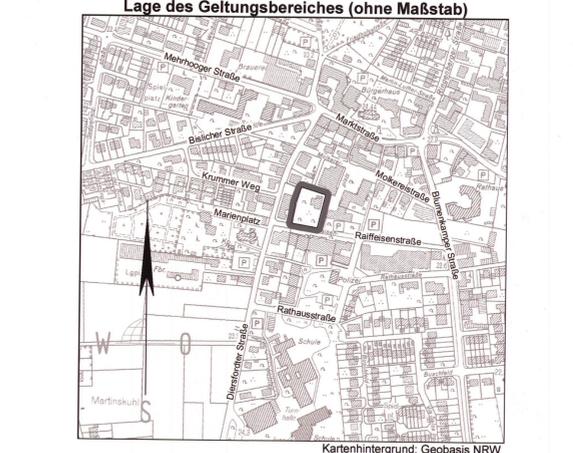
Hamminkeln, 25.06.2021
(Bernd Romanski) Bürgermeister

STADT HAMMINKELN

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Molkereigelände“, als vorhabenbezogener Bebauungsplan (im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB) Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Blatt 1 von 2
Dieser Bebauungsplan besteht aus:
Vorhabenbezogener Bebauungsplan (Blatt 1), Vorhaben- und Erschließungsplan (Blatt 2)

Maßstab 1:500 **KOPIE** 1. Ausfertigung



Kartenherkunft: Geobasis NRW
Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0